

Haushaltssatzung
der
Stadt Beckum
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	74.810.200 €
in der Ausgabe auf	74.810.200 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	21.699.950 €
in der Ausgabe auf	21.699.950 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **937.800 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.875.650 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	192 vom Hundert
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 vom Hundert
2.	Gewerbsteuer auf	403 vom Hundert

§ 6

entfällt

§ 7

1. Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Vergütungsgruppen angebrachten Vermerke "k.w." und "k.u." lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

k.w. = künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

k.u. = die Planstelle ist nach Freiwerden in die jeweils in Verbindung mit dem k.u.-Vermerk ausgewiesene Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.
3. Im Stellenplan können für Beamtinnen und Beamte, die nach § 85 a Absatz 1 Nr. 2 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) beurlaubt sind, Leerstellen eingerichtet werden, soweit für eine Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten gemäß § 78 e LBG und die Elternzeit gemäß § 86 Abs. 2 LBG in Verbindung mit der Elternzeitverordnung. Gleiches gilt auch für Leerstellen im Bereich der tariflich Beschäftigten in vergleichbaren Fällen sowie in Fällen einer Zuweisung nach § 12 Absatz 2 Bundes-Angestelltentarifvertrag beziehungsweise vergleichbaren oder ähnlich gelagerten Fällen nach dem aktuellen Tarifrecht.